

Gemeinde Kargow

Beschlussvorlage

06/2026/02

öffentlich

Kooperationsvereinbarung "Müritz rundum"

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Frau Kube	<i>Datum</i> 15.01.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss Kargow (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Kargow (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Kooperationsvereinbarung "MÜRITZ rundum" und ermächtigt den Bürgermeister bzw. die Verwaltung, die zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung erforderlichen Beauftragungen entsprechend den Beschlüssen des Lenkungsausschusses zu erteilen. Sämtliche zuvor gefassten Beschlüsse hinsichtlich der Kooperationsvereinbarung "MÜRITZ rundum" verlieren somit ihre Gültigkeit.

Sachverhalt

Der TVMSE, die MVVG sowie die Städte und Gemeinden Klink, Rechlin, Röbel/Müritz und Waren (Müritz) haben zum 01. Januar 2018 erfolgreich das gemeinsame Projekt "MÜRITZ rundum" eingeführt.

Das Projekt ermöglicht Übernachtungsgästen der Projektgemeinden die fahrpreisfreie Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) innerhalb des definierten Projektgebietes im Rahmen der von ihnen eingerichteten Kurabgabebzw. Gästeabgabe.

Das Vorhaben stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der Mecklenburgischen Seenplatte als touristische Destination, entlastet die Verkehrsinfrastruktur, bietet Gästen einen besonderen Service und unterstützt die Mobilitätsdienstleister durch zusätzliche Fahrgäste und höhere Akzeptanz.

Im Jahr 2022 trat die Gemeinde Kargow dem Projekt bei; die Inselstadt Malchow folgt im Jahr 2026. Das Projekt verfolgt darüber hinaus das Ziel, mittelfristig das System "Fahren auf Gästekarte" in weiteren touristisch relevanten Regionen der Mecklenburgischen Seenplatte auszubauen.

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur Wahrung ihrer jeweiligen Interessen bei der Durchführung und Weiterentwicklung des Projektes.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☐	Nein	☒	Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐	Nein	☒	Ja, PSK 57503/5643 Planansatz 2026: voraussichtlich 8.000,00 €
Kosten in €: siehe Planansatz	☐	außerplanmäßiger /	☐	überplanmäßiger Aufwand EH

	☐	außerplanmäßige /	☐	überplanmäßige Auszahlung FH
--	--------------------------	-------------------	--------------------------	---------------------------------

Anlage/n

1	Beschluss 07.01.2026 (Lenkungsausschuss MÜRITZ rundum) (öffentlich)
2	Kooperationsvereinbarung MÜRITZ rundum ab 2026 (Stand 15.01.2026) (öffentlich)

Beschluss

Der Lenkungsausschuss bekennt sich ausdrücklich zur Fortführung und Weiterentwicklung des Projektes „**MÜRITZ rundum**“ auf Grundlage einer neu strukturierten Kooperationsvereinbarung ab dem 01.04.2026.

Der Lenkungsausschuss billigt den **Kern der Kooperationsvereinbarung „MÜRITZ rundum“** in der vorliegenden Fassung als **gemeinsame Willensbekundung** der Kooperationspartner.

Die im Lenkungsausschuss vertretenen Projektgemeinden **verpflichten sich**, die neue Kooperationsvereinbarung in ihren jeweiligen kommunalen Ausschüssen sowie Stadt- und Gemeindevertretungen einzubringen und **auf eine entsprechende Beschlussfassung hinzuwirken**.

Die **Anlagen** zur Kooperationsvereinbarung werden als **fortschreibbare Bestandteile** verstanden. Redaktionelle Anpassungen, Klarstellungen sowie inhaltliche Präzisierungen der Anlagen können bis zum Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung vorgenommen werden, sofern diese den Zielen, Grundsätzen und Regelungsinhalten des beschlossenen Kernvertrags nicht widersprechen.

Der Lenkungsausschuss bekräftigt zudem seine **grundsätzliche Zustimmung zur Aufnahme der Inselstadt Malchow** in die Kooperationsvereinbarung „MÜRITZ rundum“. Die Inselstadt Malchow soll mit Inkrafttreten der neuen Kooperationsvereinbarung **über eine Beitrittserklärung gemäß Anlage 7** der Kooperation beitreten und **alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten einer Projektgemeinde übernehmen**.

Die abschließende Fassung der Kooperationsvereinbarung wird nach Abschluss der politischen Beschlussfassungen in den Projektgemeinden dem Lenkungsausschuss zur Kenntnis gegeben.

Der Beschluss wurde vom Lenkungsausschuss einstimmig bei einer Enthaltung gefasst.

Kooperationsvereinbarung „MÜRITZ rundum“

ab dem 01.04.2026

zwischen dem

Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. (im Folgenden „*TVMSE*“)
Haus des Gastes, Neuer Markt 21, 17192 Waren (Müritz),
vertreten durch den 1. Vorsitzenden

und den in **Anlage 1** aufgeführten **prädikatisierten Städten und Gemeinden**
(im Folgenden gemeinsam „*Projektgemeinden*“)

Präambel

Der TVMSE, die MVVG sowie die Städte und Gemeinden Klink, Rechlin, Röbel/Müritz und Waren (Müritz) haben zum 01. Januar 2018 erfolgreich das gemeinsame Projekt „MÜRITZ rundum“ eingeführt. Das Projekt ermöglicht Übernachtungsgästen der Projektgemeinden die fahrpreisfreie Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) innerhalb des definierten Projektgebietes im Rahmen der von ihnen entrichteten Kurabgabe bzw. Gästeabgabe.

Das Vorhaben stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der Mecklenburgischen Seenplatte als touristische Destination, entlastet die Verkehrsinfrastruktur, bietet Gästen einen besonderen Service und unterstützt die Mobilitätsdienstleister durch zusätzliche Fahrgäste und höhere Akzeptanz.

Im Jahr 2022 trat die Gemeinde Kargow dem Projekt bei; die Inselstadt Malchow folgt im Jahr 2026. Das Projekt verfolgt darüber hinaus das Ziel, mittelfristig das System „Fahren auf Gästekarte“ in weiteren touristisch relevanten Regionen der Mecklenburgischen Seenplatte auszubauen.

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur Wahrung ihrer jeweiligen Interessen bei der Durchführung und Weiterentwicklung des Projektes.

Inhalt

Kooperationsvereinbarung „MÜRITZ rundum“	1
Präambel	1
1. Partnerschaften im Projekt “MÜRITZ rundum“	3
2. Leistungen und Pflichten.....	3
3. Finanzausgleich	4
4. Fahrausweis.....	5
5. Laufzeit und Kündigung.....	6
6. Salvatorische Klausel	6
7. Gerichtsstand	6
Unterschriften	6
Anlage 1 – Projektgemeinden	7
Anlage 2 – Mobilitätsdienstleister	8
Anlage 3 – Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Gästekarten.....	9
Anlage 4 – Leistungsverzeichnis und Vergütung des TVMSE	11
Anlage 5 – Mobilitätsleistungen und Entgeltgrundlagen.....	12
Anlage 6 – Verteilungsschlüssel (VTS).....	14
Anlage 7 – Beitrittserklärung.....	15

1. Partnerschaften im Projekt „MÜRITZ rundum“

Beteiligte am Projekt „MÜRITZ rundum“ sind der TVMSE sowie die in Anlage 1 aufgeführten Projektgemeinden. Die Projektgemeinden setzen das System für ihre kurabgabepflichtigen Übernachtungsgäste in ihrer jeweiligen Gemeinde um. Der TVMSE ist Vermarkter, Ersteller und Rechteinhaber der Gästekarte sowie Koordinator und Mittler im Projekt „MÜRITZ rundum“ und steht in dieser Funktion in Vertragsbeziehung mit den Projektgemeinden.

Das Projekt ist offen für weitere Projektgemeinden. Eine Aufnahme setzt voraus, dass die für die Finanzierung des Projektes erforderlichen Beiträge gemäß Verteilungsschlüssel (Anlage 6) erbracht werden können.

Neue Projektgemeinden können durch Beschluss des Lenkungsausschusses in das Projekt aufgenommen werden. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung gemäß Anlage 7, mit der die neue Projektgemeinde sämtliche Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung sowie ihrer Anlagen übernimmt. Mit Zugang der unterzeichneten Beitrittserklärung beim TVMSE wird die Projektgemeinde Vertragspartei. Die Anlage 1 wird durch den TVMSE entsprechend fortgeschrieben.

Die Projektgemeinden vereinbaren eine gegenseitige Anerkennung gemäß Anlage 3.

2. Leistungen und Pflichten

2.1 TVMSE

Der TVMSE übernimmt die Rolle des Projektkoordinators und trägt die Gesamtverantwortung für die übergreifende Steuerung und Weiterentwicklung des Projektes „MÜRITZ rundum“. Zu seinen grundlegenden Aufgaben gehören insbesondere:

- Projektverwaltung (Organisation, strategische Weiterentwicklung, Controlling),
- Verhandlungen mit den Mobilitätsdienstleistern (siehe Anlage 2) im Auftrag und im Namen der Projektgemeinden; die Abrechnung erfolgt in Form einer ordnungsgemäßen Rechnungsstellung ausschließlich unmittelbar zwischen den Projektgemeinden und den Mobilitätsdienstleistern,
- Berechnung und Kommunikation des für die Abrechnung maßgeblichen Verteilungsschlüssels (siehe Anlage 6),
- Leitung des Lenkungsausschusses (der sich aus je einem Vertreter jeder Projektgemeinde sowie dem TVMSE zusammensetzt und das Projekt weiterentwickelt) sowie der projektbezogenen Arbeitsgruppen,
- Marketingmaßnahmen (digital, Print, Druckvorlagen, Gästekarten, Website, Fahrpläne, Vorschläge für Werbemaßnahmen),
- Wahrnehmung der vollen Rechteinhaberschaft der „MÜRITZ rundum“-Gästekarte.

Die detaillierten und über diese Grundaufgaben hinausgehenden Leistungen sowie die dafür geltenden Vergütungsregelungen ergeben sich aus Anlage 4 (Leistungsverzeichnis und Vergütung des TVMSE). Anlage 4 bildet einen integralen und verbindlichen Bestandteil dieser Vereinbarung und wird durch Beschluss des Lenkungsausschusses fortgeschrieben.

2.2 Projektgemeinden

Die Projektgemeinden haben folgende Aufgaben und Pflichten:

- Sicherstellung und Finanzierung des für die Kurabgabe/Gästeabgabe erforderlichen Meldeschein- bzw. Abrechnungssystems.
- Ausgabe der einheitlichen „MÜRITZ rundum“-Gästekarte an alle anspruchsberechtigten Übernachtungsgäste.
- Übermittlung der für den Verteilungsschlüssel relevanten Übernachtungszahlen bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres an den TVMSE.
- Beauftragung der Mobilitätsdienstleistungen gemäß Verteilungsschlüssel
- Anteilig nach dem Verteilungsschlüssel (Anlage 6) zu leistende Vergütung der Leistungen des TVMSE gemäß Anlage 4 sowie anteilige Finanzierung des Tarifausgleichs gegenüber den Mobilitätsdienstleistern.
- Entsendung eines stimmberechtigten Vertreters in den Lenkungsausschuss.

2.3 Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss ist das beschlussfassende Organ des Projektes „MÜRITZ rundum“. Er besteht aus je einem stimmberechtigten Vertreter jeder Projektgemeinde sowie einem Vertreter des TVMSE.

Der Lenkungsausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Entscheidung über die inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklung des Projektes.
- Organisatorische Steuerung:
Durchführung von mindestens zwei Sitzungen pro Jahr sowie die Möglichkeit zur Einsetzung thematischer Arbeitsgruppen.
- Beschlüsse mit einfacher Mehrheit:
 - Aufnahme neuer Projektgemeinden (Anlage 1)
 - Aufnahme neuer Mobilitätsdienstleister (Anlage 2)
 - Änderungen der gegenseitigen Anerkennung (Anlage 3)
 - sonstige projektbezogene Entscheidungen ohne finanzielle Grundsatzwirkung
- Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit:
 - Änderungen des Leistungsumfangs oder der Vergütung des TVMSE (Anlage 4)
 - Annahme der saisonalen Angebote der Mobilitätsdienstleister (Anlage 5)

3. Finanzausgleich

Die Projektgemeinden zahlen entsprechend Anlage 5 einen Tarifausgleich an die Mobilitätsdienstleister für alle nach der örtlichen Kurabgabensatzung abgabepflichtigen Übernachtungen unter Berücksichtigung der gemäß Ortsrecht geltenden Befreiungstatbestände. Jahreskurkarteninhaber und Tageskurkarteninhaber der Projektgemeinden sind von der Bemessung ausgeschlossen; sie erhalten keine „MÜRITZ rundum“-Gästekarte und haben damit keinen Zugang zum Angebot „MÜRITZ rundum“.

Der TVMSE meldet den Mobilitätsdienstleistern den Verteilungsschlüssel (Anlage 6). Die Projektgemeinden beauftragen gemäß Verteilungsschlüssel die Mobilitätsdienstleistungen. Die

ordnungsgemäße Rechnungslegung erfolgt ausschließlich und unmittelbar an die Projektgemeinden. Der TVMSE ist nicht in die Zahlungsabwicklung einbezogen.

Projektteilnehmer, die keine Kurabgabe erheben, können den Finanzausgleich aus anderen Mitteln finanzieren, sofern sie in der Lage sind, eine belastbare Bemessungsgrundlage sowie eine verlässliche Erfassung der getätigten Übernachtungen sicherzustellen.

3.1 Zahlungsmodalitäten

Der Abrechnungszeitraum für das Projekt „MÜRITZ rundum“ ist die sogenannte „Hauptsaison“ und erstreckt sich vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres.

3.2 Abrechnungsrhythmus

Die Mobilitätsdienstleister erstellen einmal jährlich nach Abschluss der Hauptsaison eine Abrechnung gegenüber den Projektgemeinden, spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Jahres. Verspätete Abrechnungen berühren die Verpflichtung zur Zahlung nicht.

3.3 Abschlagszahlungen

Zur Sicherstellung der Liquidität der Mobilitätsdienstleister können während der Hauptsaison Abschlagszahlungen vereinbart werden. Die Höhe solcher Abschläge richtet sich nach den saisonalen Angeboten gemäß Anlage 5 und dem Verteilungsschlüssel gemäß Anlage 6.

Für zu einem späteren Zeitpunkt beitretende Projektgemeinden erfolgt die Abrechnung anteilig.

3.4 Vergütung des TVMSE

Die Projektgemeinden vergüten die Leistungen des TVMSE gemäß Anlage 4. Die Abrechnung erfolgt durch ordnungsgemäße Rechnungsstellung des TVMSE vor Beginn der jeweiligen Hauptsaison auf Grundlage des für das Abrechnungsjahr beschlossenen Leistungsumfangs sowie des geltenden Verteilungsschlüssels gemäß Anlage 6.

4. Fahrausweis

Als Fahrausweis im Projekt „MÜRITZ rundum“ gilt ausschließlich die einheitliche „MÜRITZ rundum“-Gästekarte in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Identitätsnachweis. Die Gästekarte berechtigt den anspruchsberechtigten Gast zur fahrpreisfreien Nutzung der im Projekt einbezogenen Verkehrsleistungen für die Dauer seines Aufenthaltes.

Der TVMSE ist für die Gestaltung, Weiterentwicklung und Bereitstellung des einheitlichen Designs der Gästekarte verantwortlich. Die Gästekarte muss die geschützte Wort-Bild-Marke „MÜRITZ rundum“ tragen. Sie kann in physischer Form bei der persönlichen Anmeldung des Gastes ausgegeben oder in digitaler Form bereitgestellt werden. Eine digitale Gästekarte kann im Rahmen eines Pre-Check-in-Prozesses bereits vor der persönlichen Anreise aktiviert werden, sofern die ordnungsgemäße Erhebung der Kurabgabe/Gästeabgabe sichergestellt ist.

5. Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. des laufenden Jahres möglich. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Schriftliche Nebenabreden bleiben hiervon unberührt.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Waren (Müritz).

Unterschriften

Ort	Datum	Unterschrift (TVMSE)
-----	-------	----------------------

Ort	Datum	Unterschrift (Gemeinde Kargow)
-----	-------	--------------------------------

Ort	Datum	Unterschrift (Gemeinde Klink)
-----	-------	-------------------------------

Ort	Datum	Unterschrift (Gemeinde Rechlin)
-----	-------	---------------------------------

Ort	Datum	Unterschrift (Stadt Röbel/Müritz)
-----	-------	-----------------------------------

Ort	Datum	Unterschrift (Stadt Waren (Müritz))
-----	-------	-------------------------------------

Anlage 1 – Projektgemeinden

Gemeinde Kargow

über Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Straße 4
17192 Waren (Müritz)

Gemeinde Klink

über Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Straße 4
17192 Waren (Müritz)

Gemeinde Rechlin

Müritzstraße 51
17248 Rechlin

Stadt Röbel/Müritz

Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz

Stadt Waren (Müritz)

Zum Amtsbrink 1
17192 Waren (Müritz)

Fortschreibung

Die Anlage 1 wird durch den TVMSE fortgeschrieben, sobald

- der Lenkungsausschuss die Aufnahme einer neuen Projektgemeinde beschlossen hat **und** eine Beitrittserklärung gemäß Anlage 7 vorliegt, **oder**
- eine Projektgemeinde gemäß den Kündigungsregelungen der Kooperationsvereinbarung aus dem Projekt ausscheidet.

Änderungen werden den Projektgemeinden unverzüglich mitgeteilt.

Anlage 2 – Mobilitätsdienstleister

(als Leistungsanbieter / Kooperationspartner im Projekt „MÜRITZ rundum“)

Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG)

Quitzerower Weg 13e
17109 Demmin

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH

Bahnhof 1
19370 Parchim

Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) im Schienenpersonennahverkehr (SPNV),

die den Vertrag zur Anwendung und Einnahmeaufteilung des Deutschlandtarifs gezeichnet haben,
vertreten durch die

Deutschlandtarifverbund GmbH

Speicherstraße 59
60327 Frankfurt am Main

Weisse Flotte Müritz GmbH

Strandstraße/Steinmole
17192 Waren (Müritz)

Fortschreibung

Diese Anlage 2 wird durch den TVMSE fortgeschrieben, sobald

- der Lenkungsausschuss die Aufnahme eines neuen Mobilitätsdienstleisters beschlossen hat, **oder**
- ein Mobilitätsdienstleister gemäß den Kooperationsbedingungen aus dem Projekt ausscheidet.

Änderungen werden den Projektgemeinden unverzüglich mitgeteilt.

Anlage 3 – Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Gästekarten

zwischen den in Anlage 1 aufgeführten Projektgemeinden

Präambel

Die Projektgemeinden im Projekt „MÜRITZ rundum“ ermöglichen ihren kurabgabepflichtigen Übernachtungsgästen die Nutzung der einheitlichen „MÜRITZ rundum“-Gästekarte. Die Projektgemeinden verstehen sich als gemeinsame touristische Region und vereinbaren zur Stärkung der Aufenthaltsqualität und zur Harmonisierung des Gästeerlebnisses die gegenseitige Anerkennung ihrer Gästekarten.

Diese Vereinbarung regelt die gegenseitige Nutzung kommunaler Kur- und Erholungseinrichtungen sowie weiterer kurabgaberelevanter Leistungen im Gebiet der in Anlage 1 aufgeführten Projektgemeinden.

1. Gegenseitige Anerkennung

1.1 Übernachtungsgäste

Die Projektgemeinden erkennen die jeweils ausgegebenen Gästekarten für den auf der Karte ausgewiesenen Zeitraum gegenseitig an. Im Rahmen dieser Anerkennung erhalten die Gästekarteninhaber Zugang zu den öffentlich bereitgestellten Kur- und Erholungseinrichtungen der Projektgemeinden.

1.2 Tagesgäste

Inhaber einer gültigen Gästekarte einer Projektgemeinde sind bei Aufenthalten in anderen Projektgemeinden von der Entrichtung einer Tageskurabgabe befreit.

1.3 Jahreskurkarteninhaber

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten für Inhaberinnen und Inhaber von Jahreskurkarten entsprechend.

1.4 Einwohnerinnen und Einwohner

Einwohnerinnen und Einwohner der Projektgemeinden sind sowohl bei alltäglichen als auch bei Erholungsaufenthalten in den jeweils anderen Projektgemeinden nicht kurabgabepflichtig.

1.5 Durchreisende

Treffen Abreise- und Anreisetag in zwei Projektgemeinden zeitlich zusammen, gilt die Gästekarte des Abreisetages für den gesamten Kalendertag in allen Projektgemeinden.

2. Ausgleichszahlungen

Ausgleichszahlungen zwischen den Projektgemeinden werden für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung nicht erhoben und nicht geschuldet.

3. Kommunikation mit den Gästen, Bewerbung der gegenseitigen Anerkennung

Die Projektgemeinden kommunizieren die gegenseitige Anerkennung der Gästekarten gegenüber Gästen einheitlich. Die Darstellung erfolgt abgestimmt mit dem TVMSE und den im Projekt definierten Kommunikationsstandards.

4. Erfahrungsaustausch, Evaluierung von Daten

- 4.1 Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch soll im Rahmen der Arbeitstreffen des Lenkungsausschusses „MÜRITZ rundum“ oder einer Arbeitsgruppe erfolgen.
- 4.2 Die Projektgemeinden entwickeln gemeinsam mit dem TVMSE geeignete Verfahren zur Erhebung und Auswertung von Daten über Gästebewegungen, Besucherströme und die Nutzung der anerkannten Angebote.

5. Laufzeit- und Beendigung der Vereinbarung

- 5.1 Diese Vereinbarung ist Teil der Kooperationsvereinbarung „MÜRITZ rundum“ und gilt für die Dauer der dort geregelten Zusammenarbeit.
- 5.2 Eine gesonderte ordentliche Kündigung dieser Anlage ist ausgeschlossen.
- 5.3 Mit dem Austritt einer Projektgemeinde aus der Kooperation endet die Anwendung dieser Vereinbarung für die ausscheidende Gemeinde.

6. Erweiterung

Die Aufnahme weiterer Projektgemeinden in die gegenseitige Anerkennung erfolgt durch Beschluss des Lenkungsausschusses. Mit dem wirksamen Beitritt gemäß Anlage 7 gilt diese Vereinbarung automatisch auch für die neue Projektgemeinde.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Jede Projektgemeinde ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gästekartenausgabe und -nutzung selbst verantwortlich.
- 7.2 Änderungen dieser Anlage bedürfen eines Beschlusses des Lenkungsausschusses gemäß den Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung.

Anlage 4 – Leistungsverzeichnis und Vergütung des TVMSE

Die in dieser Anlage aufgeführten Leistungen des TVMSE sowie die damit verbundenen Vergütungsregelungen bilden die verbindliche Grundlage für die Finanzierung der Projektkoordination „MÜRITZ rundum“. Die Vergütung erfolgt auf Basis des Verteilungsschlüssels gemäß Anlage 6.

1. Leistungsumfang des TVMSE

Der TVMSE erbringt insbesondere folgende Leistungen:

1.1 Projektsteuerung und Moderation

- Gesamtorganisation und laufendes Controlling
- Koordination aller Projektpartner
- Moderation des Lenkungsausschusses und der Arbeitsgruppen
- Dokumentation, Berichterstattung und Jahresplanung

1.2 Print- und digitale Information

- Aufbereitung und Gestaltung aller Informationsmaterialien
- Erstellung und Pflege der Gästekarten- und Projektdesigns
- Layout und Abstimmung von Printprodukten (Fahrpläne, Flyer u. a.)

1.3 Produktion / Druckleistungen

- Koordination und Beauftragung der Druckproduktionen
- Qualitätssicherung und Bereitstellung an die Gemeinden

1.4 Betrieb digitaler Angebote

- Betrieb und Weiterentwicklung der Website *mueritzrundum.de*
- Pflege und Fortschreibung des digitalen Reiseführers
- Aktualisierung aller projektbezogenen Inhalte

1.5 Partner- & Stakeholdermanagement / Lobbyarbeit

- Abstimmung mit Mobilitätsdienstleistern
- Zusammenarbeit mit touristischen Leistungsträgern
- Positionierung des Projekts in regionalen und landesweiten Gremien

1.6 Marketing (regional & überregional)

- Konzeption und Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen
- überregionale Vermarktung der Region als Mobilitätsdestination (u.a. Fahrtziel Natur)
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

2. Vergütungsregelung

Für die in Abschnitt 1 beschriebenen Leistungen erhält der TVMSE eine jährliche Vergütung in Höhe von 60.000 Euro netto, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Vergütung wird jährlich als saisonbezogene Vorausvergütung zur Vorfinanzierung der projektbezogenen Leistungen erhoben. Die ordnungsgemäße Rechnungsstellung erfolgt durch den TVMSE vor Beginn der Hauptsaison. Grundlage sind der durch den Lenkungsausschuss beschlossene Leistungsumfang sowie der geltende Verteilungsschlüssel (VTS) gemäß Anlage 6.

Anlage 5 – Mobilitätsleistungen und Entgeltgrundlagen

gültig für die Saison xxxx,

beschlossen durch den Lenkungsausschuss am: xx.xx.xxxx

Zweck der Anlage

Diese Anlage enthält die jährlich gültigen saisonalen Angebote und Entgeltgrundlagen der Mobilitätsdienstleister gemäß Anlage 2.

Die hier aufgeführten Leistungen und Beträge bilden die Grundlage für die Berechnung des Tarifausgleichs, den die Projektgemeinden gemäß Verteilungsschlüssel (Anlage 6) anteilig finanzieren.

Die Anlage wird jährlich vor Beginn der Hauptsaison (01.04.–31.10.) durch Beschluss des Lenkungsausschusses fortgeschrieben und anschließend Bestandteil der Kooperationsvereinbarung „MÜRITZ rundum“.

1. Mobilitätsleistungen im Projekt „MÜRITZ rundum“

Die folgenden Verkehrsleistungen sind Bestandteil des Projektes „MÜRITZ rundum“. Der Lenkungsausschuss legt jährlich fest, welche dieser Leistungen in der jeweiligen Saison anerkannt werden.

1.1 Busverkehr (MVG)

Folgende Busleistungen (Linien) sind Bestandteil des Projektes:

- Regionallinie zwischen Neubrandenburg – Waren (Müritz) – Röbel/Müritz
- Nationalparklinie
- Linie zwischen Waren (Müritz) und Kargow
- Stadtverkehr Waren (Müritz) und touristische Linie
- Kleiner Stadtverkehr Röbel/Müritz
-
-
-

1.2 Schienenverkehr (DTVG / ODEG)

Die folgenden Schienenleistungen (Linien) sind Bestandteil des Projektes:

- RB15 zwischen Waren (Müritz) und Malchow (DTVG / Deutschlandtarif)
- RB15 zwischen Malchow und Alt Schwerin (ODEG)

2. Angebote und Entgeltgrundlagen

Alle Beträge beziehen sich auf die Anerkennung der Gästekarte „MÜRITZ rundum“ in der Saison vom 01.04. bis 31.10.xxxx. Sämtliche Angaben sind Bruttobeträge, einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.1 Busverkehr – MVVG

Pos.	Leistung	Betrag (Brutto €)
1	xyz	...
2	xyz	...
3	xyz	...
4	xyz	...
5	xyz	...

2.2 Schienenverkehr – Deutschlandtarifverbund (DTVG)

Pos.	Leistung	Betrag (Brutto €)
1	xyz	...

2.3 Schienenverkehr – ODEG

Pos.	Leistung	Betrag (Brutto €)
1	xyz	...

3. Gesamtkostenaufstellung

Bereich	Betrag (Brutto €)
Busverkehr MVVG	...
Schienenverkehr DTVG	...
Schienenverkehr ODEG	...
Summe [Jahr]	...

Anlage 6 – Verteilungsschlüssel (VTS)

Der Verteilungsschlüssel (VTS) dient der **anteiligen Kostenverteilung** zwischen den Projektgemeinden auf Grundlage ihrer **touristischen Intensität**. Grundlage bildet das durchschnittliche Aufkommen an **kurabgabepflichtigen Übernachtungen in der Hauptsaison (01.04.–31.10.)** über die vergangenen drei Jahre. Es findet eine jährliche Fortschreibung statt.

Der VTS kommt insbesondere zur Anwendung für:

- die anteilige Finanzierung des Tarifausgleichs gegenüber den Mobilitätsdienstleistern (Anlage 5),
- die anteilige Vergütung des TVMSE gemäß Leistungsumfang (Anlage 4),
- weitere projektbezogene Umlagen, sofern durch den Lenkungsausschuss beschlossen.

Für jede Projektgemeinde wird ein **arithmetischer Mittelwert** der berücksichtigungsfähigen kurabgabepflichtigen Übernachtungen der letzten drei vollständigen Hauptsaisons berechnet. Eine nachträgliche Überprüfung oder Anpassung des Verteilungsschlüssels auf Grundlage der tatsächlich im jeweiligen Abrechnungsjahr angefallenen Übernachtungszahlen erfolgt nicht. Abweichungen einzelner Jahre werden durch die mehrjährige Mittelwertbildung im Rahmen der jährlichen Fortschreibung des Verteilungsschlüssels ausgeglichen.

Der Anteil jeder Projektgemeinde errechnet sich wie folgt:

$$\text{Anteil Gemeinde} = \frac{\text{Mittelwert der ÜN}}{\text{Summe aller Mittelwerte}} \times 100$$

Die Summe aller Mittelwerte ergibt 100 % der Bemessungsbasis.

Übersicht der Berechnungswerte für die Abrechnung 2026

Partner	ÜN 2022	ÜN 2023	ÜN 2024	Mittelwert	Anteil
Waren (Müritz)	593.642	736.244	718.290	682.725	62,54%
Röbel/Müritz	149.957	137.906	139.909	142.591	13,06%
Rechlin	138.958	137.741	123.113	133.271	12,21%
Klink	100.703	124.110	125.257	116.690	10,69%
Kargow		17.536	15.402	16.469	1,51%
Summe	983.260	1.153.537	1.121.971	1.091.746	100,00%

Der Verteilungsschlüssel bildet die verbindliche Grundlage für alle in der Kooperationsvereinbarung geregelten **Finanzierungs- und Umlageprozesse**. Abweichungen hiervon bedürfen eines **2/3-Mehrheitsbeschlusses** des Lenkungsausschusses.

Anlage 7 – Beitrittserklärung

Die nachstehend genannte Gemeinde erklärt ihren Beitritt zur Kooperationsvereinbarung „MÜRITZ rundum“.

1. Beitritt zur Vereinbarung

Die Gemeinde / Stadt _____ tritt hiermit der Kooperationsvereinbarung „MÜRITZ rundum“ zwischen dem Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. (TVMSE) und den in Anlage 1 aufgeführten Projektgemeinden in der jeweils gültigen Fassung bei.

Mit Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung erkennt die Gemeinde die Kooperationsvereinbarung „MÜRITZ rundum“ einschließlich aller zugehörigen Anlagen an.

2. Rechte und Pflichten

Mit dem Beitritt verpflichtet sich die Gemeinde insbesondere zu:

- der Umsetzung des Projektes „MÜRITZ rundum“ für ihre kurabgabepflichtigen Übernachtungsgäste,
- der Ausgabe der einheitlichen „MÜRITZ rundum“-Gästekarte gemäß den vertraglichen Vorgaben,
- der Sicherstellung und dem Betrieb des für die Kurabgabe/Gästeabgabe erforderlichen Mel-deschein- bzw. Abrechnungssystems,
- der fristgerechten Meldung der für den Verteilungsschlüssel relevanten Übernachtungszahlen,
- der anteiligen Finanzierung der Projektkosten gemäß Verteilungsschlüssel (Anlage 6),
- der Entsendung eines stimmberechtigten Vertreters in den Lenkungsausschuss.

3. Wirksamkeit des Beitritts

Die Beitrittserklärung wird mit ihrem Zugang beim TVMSE wirksam als Antrag auf Aufnahme in das Projekt „MÜRITZ rundum“.

Der Beitritt zur Kooperationsvereinbarung „MÜRITZ rundum“ wird wirksam, sobald der Lenkungsausschuss der Aufnahme der Gemeinde zugestimmt hat.

Der TVMSE führt die Gemeinde anschließend in Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung als Projekt-gemeinde.

4. Gültigkeit

Diese Beitrittserklärung ist Bestandteil der Kooperationsvereinbarung „MÜRITZ rundum“ und gilt unbefristet, solange die Kooperationsvereinbarung in Kraft ist oder die Gemeinde nicht gemäß den dort geregelten Kündigungs- und Austrittsbestimmungen aus dem Projekt ausscheidet.

Für die Projektgemeinde

Ort, Datum

Bürgermeister/in oder
bevollmächtigte Vertretung

Gemeinde / Stadt

(Siegel)

Für den TVMSE (Empfangsbestätigung)

Ort, Datum

Hiermit wird der Eingang der Beitrittserklärung bestätigt.

TVMSE